

## **Information über die Bearbeitung der Anträge an den Prüfungsausschuss Grundschuldidaktik | Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und typische Anliegen der Studierenden | Stand Mai 2019**

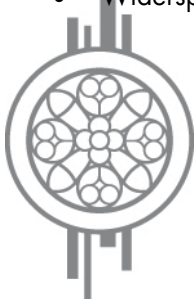
Der Prüfungsausschuss Grundschuldidaktik ist der federführende Prüfungsausschuss für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ist insbesondere zuständig für die **grundschuldidaktischen Anteile** des Studiums (Module, schulpraktische Studien) in allen auf das Grundschullehramt zielenden Studiengängen (Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Staatsexamen für das Lehramt Sonderpädagogik mit Fächerkombination Grundschuldidaktik als Kernfach) an der Universität Leipzig. Er ist NICHT zuständig für Fachwissenschaften und bildungswissenschaftlichen Anteile – somit auch nicht für Module der Grundschulpädagogik.

Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen der lehrerbildenden Studiengänge Staatsexamen Lehramt an Grundschulen und Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik mit Bezug auf die Grundschuldidaktik in seinen regelmäßigen Sitzungen (siehe Termine auf der Homepage, beachten Sie hierbei auch die Zeiten in den vorlesungsfreien Zeiten). Anträge sollten bis **spätestens 14 Tage vor der jeweils nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses eingereicht** worden sein, um eine Behandlung in der jeweils nächsten Sitzung sicherzustellen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die **schriftlich eingereichten Anträge**, er übernimmt keine Beratung der Studierenden. Wenn Sie z.B. nicht wissen, welche Module in welcher Reihenfolge Sie studieren sollen, lesen Sie zunächst die Studien- und Prüfungsordnung und wenden Sie sich bei Bedarf an die zentrale Studienberatung oder an die Studienfachberatung bzw. Studiengangskoordinatoren. Die Studienberatungsstellen helfen Ihnen bei der Formulierung der Anträge an den Prüfungsausschuss (siehe unten).

Folgende typische Anliegen der Studierenden liegen in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses:

- Anrechnung von Studienzeiten und Einstufung in ein höheres Fachsemester (z.B. Wechsel des Kernfaches, Wechsel der Hochschule, Wechsel des Studienganges)
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beim Wechsel der Hochschule bzw. des Studienganges,
- Gewährung einer zweiten Prüfungswiederholung,
- Abmeldung von Modulen nach Ablauf der Frist des zentralen Prüfungsamtes,
- Härtefallanträge zur Vorverlegung einer Nachprüfung,
- Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowie
- Widersprüche im Prüfungsverfahren.



Alle Anträge sind **schriftlich in Papierform** (unter Angabe Ihrer Matrikelnummer, mit Ihrer Unterschrift und der Angabe Ihrer vollständigen Anschrift sowie der offiziellen Uni-Leipzig-E-Mail-Adresse und der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen) an die

Universität Leipzig  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät  
Prüfungsausschuss Grundschuldidaktik  
Marschnerstr. 31, Haus III  
04109 Leipzig

zu richten.

Anfragen über E-Mail sind an die E-Mail-Adresse des Prüfungsausschusses zu richten und werden inhaltlich nur beantwortet, wenn Sie die Mail von Ihrem offiziellen Uni-Account aus senden (datenschutzrechtliche Gründe).

Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden Ihnen per Briefpost mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt bzw. Studierendensekretariat.

## **Kurzbeschreibung zum Vorgehen bei ausgewählten Anliegen:**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Einstufung in ein höheres Fachsemester (z.B. Wechsel des Kernfaches, Wechsel der Hochschule, Wechsel des Studienganges)**

Bitte wenden Sie sich zunächst an die Studienfachberater bzw. Studiengangskoordinatoren und legen Sie Ihre bisher erbrachten Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Records, Übersicht über alle im bisherigen Studiengang erbrachten Leistungen) im Original oder als beglaubigte Kopie vor. Dazu sollten Sie eine Kopie der Studien- und Prüfungsordnung Ihres bisherigen Studienganges mitbringen. Gemeinsam mit den Studienfachberatern bzw. Studiengangskoordinatoren erarbeiten Sie eine Empfehlung für die Einreichung des Antrages beim Prüfungsausschuss.

Bereiten Sie dann den schriftlichen Antrag vor. Nutzen Sie dafür das Formalar, welche Sie auf der Homepage des Studentensekretariates der Universität Leipzig finden ([https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/user\\_upload/Studium/studentensekretariat/pdf/Anrechnungsbescheid.pdf](https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/user_upload/Studium/studentensekretariat/pdf/Anrechnungsbescheid.pdf), Zugriff am 17.04.2017). Reichen Sie den Antrag schriftlich beim Prüfungsausschuss ein. Legen sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- beglaubigte Kopien Ihrer Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Records, Übersicht über alle im bisherigen Studiengang erbrachten Leistungen)

Wenden Sie sich mit dem ausgestellten Bescheid des Prüfungsausschusses an das Studentensekretariat der Universität Leipzig.

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beim Wechsel der Hochschule bzw. des Studiengangs**

Bitte wenden Sie sich zunächst an die Studienfachberater bzw. übergangsweise an die Studiengangskoordinatoren und legen Sie diese Ihre bisher erbrachten Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Records, Übersicht über alle im bisherigen Studiengang erbrachten Leistungen) im Original oder als beglaubigte Kopie vor. Dazu legen Sie bitte eine Kopie der Modul-, Studien- und Prüfungsordnung Ihres bisherigen Studiengangs vor. Gemeinsam mit den Studienfachberatern bzw. Studiengangskoordinatoren erarbeiten Sie die Formulare für den Antrag auf Anerkennung der Studienleistung. Die Formulare finden Sie auf der Homepage des Prüfungsausschusses. **Bitte nutzen Sie für jede Grundschuldidaktik jeweils eigene Formulare.** Der mit den Studienfachberatern bzw. mit den Studiengangskoordinatoren erarbeitete Antrag verbleibt zunächst in der Hand der Studienfachberater bzw. der Studiengangskoordinatoren und wird in einem internen Verfahren von den jeweiligen Modulverantwortlichen geprüft und – bei Anerkennung des erarbeiteten Vorschlages – die Anrechnung für die jeweiligen Module bescheinigt.

Wenn alle Unterschriften zusammengetragen sind, können Sie Ihren Antrag beim Studienfachberater bzw. bei den Studiengangskoordinatoren abholen und dann im letzten Schritt den Antrag mit der Bitte um Anerkennung der Studienleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einreichen. Legen sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- beglaubigte Kopien ihrer Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Records, Übersicht über alle im bisherigen Studiengang erbrachten Leistungen)
- eine Kopie der Studien- und Prüfungsordnung Ihres bisherigen Studiengangs
- Nachweis Ihrer Wechselabsicht an die Universität Leipzig (eine Kopie Ihres Antrags auf Zulassung beim Studentensekretariat der Universität Leipzig) bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- das ausgefüllte Formular „Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen“ (persönliche Daten)
- ggf. weitere Dokumente, die Sie für relevant halten, z.B. die Bestätigung einer Tätigkeit beim Pädagogischen Austauschdienst, eine Praktikumsbeurteilung, ein Arbeitszeugnis etc.
- allen fremdsprachlichen Dokumenten muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden. Die Übersetzung muss in der Regel von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer angefertigt sein. Die im

Ausland angefertigten Übersetzungen müssen mit einem Legalisierungsvermerk einer Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland versehen sein. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Wenden Sie sich mit dem ausgestellten Bescheid des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von akademischen Leistungen an das zuständige Prüfungsamt, damit Ihre Leistungen dort verbucht werden können.

### **Gewährung einer zweiten Prüfungswiederholung**

Der Antrag auf Zulassung zum dritten Versuch einer Prüfungsleistung wird in schriftlicher Papierform an den Prüfungsausschuss adressiert. **Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Vorlesungsende des Semesters, indem die Prüfungsleistung wiederholt wird, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein, um fristgerecht bearbeitet werden zu können.** Die Angabe von Gründen ist freiwillig. Gleichzeitig muss eine Anmeldung zur zweiten Prüfungswiederholung im zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. Wenn die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde, wird dem Antrag stattgegeben. Der Prüfungsausschuss benachrichtigt Sie schriftlich. Mit diesem Schreiben wenden Sie sich für die Zulassung zur Prüfung bitte wieder beim zuständigen Prüfungsamt.

### **Abmeldung von Modulen nach Ablauf der Frist des zentralen Prüfungsamtes**

Bis vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit können Sie sich im Zentralen Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen schriftlich vom Modul abmelden – damit sind Sie auch von der Modulprüfung abgemeldet. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser Antrag muss **14 Tage nach Ablauf der oben genannten Frist** in schriftlicher Papierform beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Der Prüfungsausschuss wird Ihnen einen Bescheid zustellen, mit dem Sie sich beim zuständigen Prüfungsamt zur Modulabmeldung melden.

### **Abweichender Studienverlauf (Absolvierung der Module in einer anderen als von der Studienordnung festgelegten Reihenfolge)**

Wenn Sie die einzelnen grundschuldidaktischen Module Ihres Studiengangs in einer anderen als von der Studienordnung festgelegten Reihenfolge bzw. parallel absolvieren wollen, muss der Prüfungsausschuss dies genehmigen. Um einen Antrag auf Genehmigung eines abweichenden Studienverlaufes einzureichen, nutzen Sie bitte das entsprechende Formular auf der Internetseite des Studienbüros. Sie werden aufgefordert, Gründe für Ihren Antrag anzuführen und diese ggf. auch nachzuweisen. Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, wären z.B.

- Aussetzen wegen Mutterschaft/Vaterschaft
- Aussetzen wegen Auslandsemester
- Wechsel des Studiengangs
- Wechsel des Studienortes

Die Verkürzung der Regelstudienzeit wird in der Regel nicht als Grund anerkannt.

Ihr Antrag muss spätestens bis zum **15. März** (betrifft die Sommersemester) bzw. zum **31. August** (betrifft die Wintersemester) eines jeden Jahres eingegangen sein.

Der Prüfungsausschuss wird durch das Studienbüro informiert und beschließt abschließend über die Genehmigung.

## **Härtefallanträge zur Vorverlegung einer Nachprüfung**

Studierende, die durch Versäumen oder Nicht-Bestehen einer Modulabschlussprüfung ein Jahr auf das Wiederholen der Prüfung warten müssen und sich dadurch der Abschluss des Studiums nachteilig für die Studierenden verlängert, können einen Härtefallantrag auf vorgezogene Nachprüfung an den Prüfungsausschuss richten. Der Prüfungsausschuss prüft diese Anträge in Rücksprache mit den Modulverantwortlichen.

Als begründete Ausnahmen werden Langzeiterkrankungen/Behinderungen, Mutterschutz- bzw. Elternzeiten, studienbedingte Auslandsaufenthalte, erhebliche, persönliche/familiäre Anlässe (Todesfälle, Beerdigungen, Hochzeiten) anerkannt. Diese müssen von den Studierenden im Härtefallantrag nachgewiesen und dann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen. Der Prüfungsausschuss informiert die Antragsstellenden schriftlich über den Bescheid.

### **Weitere Hinweise:**

- Alle Anträge sind schriftlich und in Papierform an den Prüfungsausschuss zu richten.
- Alle E-Anfragen in Form von E-Mails sind an die E-Mail-Adresse des Prüfungsausschusses [pruefungsausschuss.gsd@uni-leipzig.de](mailto:pruefungsausschuss.gsd@uni-leipzig.de) zu richten. Bitte achten Sie auf die Verwendung Ihres offiziellen E-Mail Accounts der Universität Leipzig, da andernfalls keinerlei personenbezogene Auskünfte erteilt werden dürfen.
- Es ist nicht möglich, Prüfungen in den grundschuldidaktischen Modulen abzulegen, wenn Sie nicht in einem entsprechenden Studiengang mit ausgewiesenen grundschuldidaktischen Anteilen eingeschrieben sind. Die Prüfungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik Grundschule enthalten eine Passage, die dem Prüfungsausschuss in dieser Frage keinen Ermessensspielraum gibt (z.B. "Für die Modulprüfungen im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen gilt als zugelassen, wer 1. für den Studiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Leipzig bzw. für das Fach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig eingeschrieben ist, ... „( § 5, Abs. 1, Punkt 1 der Prüfungsordnung).